



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

199. Jahrgang

Düsseldorf, den 23. November 2017

Nummer 47

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung			
313	Planfeststellungsverfahren für den Umbau des AD Essen-Ost A52/A40 Erörterungstermin	S. 405	318 Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Emschergenossenschaft S. 410
314	Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Westnetz GmbH	S. 406	319 Aufhebung Ev. Kirchengemeinde Mönchengladbach-Hardt / Angliederung der Ev. Friedenskirchengemeinde Mönchengladbach S. 411
315	Erörterungstermin im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren für eine Hochwasserschutzmaßnahme am Rhein in Düsseldorf-Himmelgeist „Himmelgeister Rheinbogen“	S. 407	C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
316	Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Stadtentwässerungsbetriebs der Landeshauptstadt Düsseldorf	S. 408	320 Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016 des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein S. 412
317	Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Emschergenossenschaft	S. 409	321 Bekanntmachung über die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land am 23. November 2017 S. 412
			322 Kraftloserklärung für das Sparkassenbuch Nr. 3221147246 S. 413

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

313 Planfeststellungsverfahren für den Umbau des AD Essen-Ost A52/A40 Erörterungstermin

Bezirksregierung
25.04.01.01-02/14

Düsseldorf, den 23. November 2017

Planfeststellungsverfahren für den Umbau des AD Essen-Ost A52/A40 Erörterungstermin

Öffentliche Bekanntmachung des Erörterungstermins

Planfeststellungsverfahren für den Umbau des AD Essen Ost (BAB 52 / BAB 40) auf dem Gebiet der Stadt Essen, Gemarkungen Essen, Huttrop, Frillendorf

hier: **Erörterungstermin**

1. Der Erörterungstermin findet statt am

Dienstag, den 19.12.2017
ab 10:00 Uhr

Kolping-Berufsbildungswerk Essen
Am Zehnthof 100
45307 Essen

Einlass in den Saal ist ab **9.00 Uhr**.

Der Termin beginnt mit der Erörterung der Einwendungen und Stellungnahmen der **betroffenen Behörden, Institutionen und Versorgungsunternehmen (Träger öffentlicher Belange)**. Im Anschluss ist an gleicher Stelle die Erörterung der Stellungnahmen der **Vereinigungen** und der **privaten Einwendungen** vorgesehen.

Sollte die Erörterung an dem vorgenannten Termin nicht abgeschlossen sein, wird diese am 20.12.2017 (ab 10.00 Uhr) an gleicher Stelle fortgesetzt. Die Entscheidung darüber wird durch die Verhandlungsleitung in der jeweiligen Sitzung getroffen.

2. Im Termin werden die **rechtzeitig gegen den Plan erhobenen** Einwendungen und Stellungnahmen zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert. Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist möglich. Diese haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass **nur** Einwendungen und Stellungnahmen zum geplanten Umbau des AD Essen Ost Gegenstand des Erörterungstermins sind.

3. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.
4. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. **Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.**

Im Auftrag
gez. Frau van Reimersdahl

Abl. Bez. Ddf. 2017 S. 405

314 Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Westnetz GmbH

Bezirksregierung
25.05.01.03-06/17

Düsseldorf, den 14. November 2017

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2017 (UVPG)

Die Firma Amprion GmbH hat mit Schreiben vom 01. August 2017 beantragt, für die im Zuge der Änderungen der südlichen Anbindung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung an die Umspannanlage (UA) Wesel / Niederrhein zur Demontage des Mastes Nr. 231 der Bl. 2339 zu prüfen, ob gemäß § 5 UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

Das Vorhaben soll im Stadtgebiet Wesel – Gemarkung Wesel (Flur 96, Flurstücke 9/10 und 60) durchgeführt werden. Für die notwendigen Umbeseilungen sind folgende weitere Standorte für die Stellplätze der Seilzugmaschinen erforderlich:

- Für erforderliche Arbeiten am Mast 227 der Bl. 2339 ist ein Stellplatz für Seilzugmaschinen im Flurstück 193 der Flur 004 in der Gemarkung Buchholtswelmen in der Gemeinde Hünxe / Kreis Wesel vorgesehen,
- für die Arbeiten am Mast 20 der Bl. 4575 ist ein Stellplatz für Seilzugmaschinen auf dem Flurstück 15 der Flur 096 in der Gemarkung und Stadt Wesel im Kreis Wesel vorgesehen,
- für die Arbeiten am Mast 228A der Bl. 2339 ist ein Stellplatz für Seilzugmaschinen auf dem Flurstück 13 der Flur 096 in der Gemarkung und Stadt Wesel im Kreis Wesel vorgesehen und
- für die Arbeiten am Mast 1B der Bl. 2317 ist ein Stellplatz für Seilzugmaschinen auf dem Flurstück 10 in der Flur 096 in der Gemarkung und Stadt Wesel im Kreis Wesel vorgesehen.

Die Westnetz GmbH betreibt im Kreis Wesel das 110-kV Hochspannungsnetz. Zur Verteilung des Stroms dient die UA Wesel / Niederrhein. Südlich der Umspannanlage verlaufen mehrere Hoch- und Höchstspannungsleitungen.

Der Mast Nr. 231 der Bl. 2339 wird künftig nicht mehr benötigt und soll demontiert werden. Derzeit

ist der Mast Nr. 231 der Bl. 2339 mit einem Stromkreis belegt. Dieser Stromkreis soll auf den Mast Nr. 1B der Bl. 2317 umgelegt werden, um anschließend den Mast Nr. 231 demontieren zu können.

Im Falle der vorliegend beantragten Änderung ist gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG zunächst eine Umweltverträglichkeitsvorprüfung vorzunehmen.

Inhalt der Vorprüfung ist eine überschlägige Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Bei meiner Vorprüfung waren nachstehende Kriterien maßgebend.

Merkmale des Vorhabens

Der Stromkreis, welcher über den Mast 231 der Bl. 2339 in die UA Niederrhein / Wesel geführt wird, soll auf den Mast 1B der Bl. 2317 umgelegt werden und der Mast 231 sodann demontiert werden. Der Mast 1B der Bl. 2317 ist als Mast für vier Stromkreise ausgeführt und derzeit lediglich mit zwei Stromkreisen belegt. Zukünftig soll der Mast in Summe drei Stromkreise aufnehmen.

Hierzu sind im Vorfeld diverse Anpassungen von Leiterseilverbindungen erforderlich.

Standort des Vorhabens

Die notwendigen Arbeiten zum Rückbau des Mastes Nr. 231 werden auf dem Gebiet der Stadt Wesel durchgeführt. Die Zufahrten zu den Stellplätzen der Seilzugmaschine und zu den Masten, die für die Umlegung der Leiterseile vorgesehen sind, liegen auf dem Gebiet der Stadt Wesel und der Gemeinde Hünxe.

Das Vorhaben findet auf Flächen des Naturschutzgebiets „Lippeaue“ (WES-092) und zum Teil im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes „Wesel-Datteln-Kanal, Lippedorf“ (LSG-4305-0014) statt. Gesetzlich geschützte oder anderweitig besonders wertvolle oder seltene Biotope werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Durch geeignete Maßnahmen werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände jedoch nicht erfüllt und durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen alle Eingriffe vorzeitig vermieden oder kompensiert.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Während der Bauzeit kann es zu zeitlich begrenzten Lärm-, Abgas- und Staubbelastungen durch den Betrieb von Maschinen und Baufahrzeugen kommen. Die Immissionsschutzrichtwerte für Lärm

und Luftschadstoffe werden hierbei eingehalten. Vom Vorhaben gehen keine anlage- oder betriebsbedingten, dauerhaften Lärm- und Luftschadstoffemissionen aus. Durch den Betrieb der Leitung werden elektrische und magnetische Felder erzeugt. Die Anforderungen der 26. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (26. BImSchV) werden eingehalten. Unfallrisiken sind nicht erkennbar.

Während der Bauphase ist durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen mit einer Zunahme der Lärmbelastung zu rechnen. Dies kann, zeitlich beschränkt, zur Vergrämung von Tieren führen.

Unter Berücksichtigung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan und in der artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse aufgeführten Maßnahmen werden jedoch keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.

Nach meiner Einschätzung aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ist mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Änderungsvorhaben nicht zu rechnen.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich fest und gebe bekannt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Kötz

Abl. Bez. Ddf. 2017 S. 406

315 Erörterungstermin im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren für eine Hochwasserschutzmaßnahme am Rhein in Düsseldorf-Himmelgeist „Himmelgeister Rheinbogen“

Bezirksregierung
54.04.01.19 Rheinbogen

Düsseldorf, den 17. Oktober 2017

Bekanntmachung über die Festsetzung eines Erörterungstermins

Antrag des Stadtentwässerungsbetriebes der Stadt Düsseldorf auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gem. §§ 68, §§ 3 ff. UVPG zum Bau einer Hochwasserschutzmaßnahme am Rhein:

**„Himmelgeister Rheinbogen“ in Düsseldorf-
Himmelgeist zwischen Rhein-km 723,9 bis 728,9,
rechtes Ufer**

Der Erörterungstermin zu dem o.g. Verfahren findet **am Montag, dem 27.11.2017** ab 09:00 Uhr im Rathaus Benrath, Sitzungssaal 1.OG, Benroedstr. 46, 40597 Düsseldorf, statt.

Erforderlichenfalls wird der Termin am folgenden Tag ab 09:00 Uhr fortgesetzt.

Der Termin dient dazu, die **rechtzeitig** gegen das o.g. Vorhaben erhobenen Einwendungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Betroffenen zu dem Vorhaben mit dem Stadtentwässerungsbetrieb der Stadt Düsseldorf als Träger des Vorhabens, den Behörden, den Personen, die Einwendungen erhoben haben, sowie den übrigen Betroffenen zu besprechen. Die Teilnahme am Termin ist jeder Person, deren Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten ist möglich. Die/Der Bevollmächtigte hat die Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Ich weise darauf hin, dass bei Ausbleiben einer oder eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne sie oder ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich.

Im Auftrag
gez. Axel Sindram

Abl. Bez. Ddf. 2017 S. 407

**316 Bekanntmachung nach § 5 des
Gesetzes über die Umwelt-
verträglichkeitsprüfung über die
Feststellung der UVP-Pflicht für
ein Vorhaben des Stadtentwässer-
ungsbetriebs der Landeshauptstadt
Düsseldorf**

Bezirksregierung
54.06.04.01-5

Düsseldorf, den 10. November 2017

**Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die
Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben
der Landeshauptstadt Düsseldorf**

Die

Landeshauptstadt Düsseldorf
Stadtentwässerungsbetrieb – Abt. 67/8.3
Auf dem Draap 15
40211 Düsseldorf

beabsichtigt, auf dem Grundstück in 40667 Meerbusch, Gemarkung Ilverich, Flur 1, Flurstück 310, Grundwasser bis zu einem Gesamtvolumen an Wasser von insgesamt 2.747.520 m³ aus Horizontaldrainagen zu entnehmen.

Die beabsichtigten Grundwasserentnahmen dienen der Trockenhaltung der Baugruben für den Ausbau des Klärwerks Düsseldorf Nord um zwei Belebungsbecken und ein Bio-P Becken. Das gehobene Grundwasser wird weder gebraucht noch verbraucht und über den vorhandenen Ablauf des Klärwerks in den Rhein eingeleitet.

Für dieses Vorhaben hat die Landeshauptstadt Düsseldorf unter dem 13.07.2017 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, beantragt. Der Antrag lag am 21.08.2017 vollständig vor.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Millionen m³ ist in Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach § 7 Absatz 1 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach den Bestimmungen des UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt,

dass entsprechende Umweltauswirkungen durch das Vorhaben der Landeshauptstadt Düsseldorf Stadtentwässerungsbetrieb – Abt. 67/8, nicht zu besorgen sind, da die Förderung nicht dazu führt, dass der Grundwasserstand in der Art beeinflusst wird, dass die natürliche Schwankungsbreite (ca. 5,3 m) über- bzw. der mittlere natürliche Grundwasserstand außerhalb des Klärwerksgeländes unterschritten wird. Entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Eimers

Abl. Bez. Ddf. 2017 S. 408

317 Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Emschergenossenschaft

Bezirksregierung
54.06.04.17-14

Düsseldorf, den 06. November 2017

Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Emschergenossenschaft

Die

Emschergenossenschaft
Kronprinzenstraße 24
45125 Essen

beabsichtigt, auf dem Grundstück in Oberhausen, Gemarkung Buschhausen, Flur 12, den Grundwasserspiegel bis auf 24,8 mNN bzw. 25,5 mNN abzusenken und zu diesem Zweck Grundwasser bis zu einem Gesamtvolumen an Wasser von insgesamt 103.263 m³ aus 6 Entnahmestellen zu entnehmen. Für dieses Vorhaben hat die Emschergenossenschaft unter dem 13. Oktober 2017 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, beantragt.

Die beabsichtigten Grundwasserentnahmen dienen der Trockenhaltung der Baugruben für die

Errichtung der Mischwasserbehandlungsanlage Forsterbruchstraße sowie deren Anschlussbauwerke.

Die Entnahmemengen sind durch grundwasserschonende Bauweise minimiert, da nur zwei der sechs Bauwerke in offener Bauweise ohne wasserdichten Verbau erstellt werden. Bei den anderen Bauwerken werden lediglich die Baugruben gelenzt und das Restwasser abgeführt. Der Grundwasserspiegel wird nur um maximal 2,1 m auf 24,8 bzw. 25,5 mNN abgesenkt. Da der Absenkttrichter sehr steil verläuft wird die bauzeitliche Grundwasserabsenkung von der natürlichen Schwankungsbreite des Grundwasserspiegels (bis zu 4,6 m) überlagert. Nach Beendigung der Baumaßnahme wird der Grundwasserspiegel wieder auf sein natürliches Niveau ansteigen.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Millionen m³ ist in Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach § 7 Absatz 1 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Von dem Vorhaben sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Entnahme verursacht nur in einem kleinen Radius von max. 181 m eine geringe lokale Absenkung, die nur wenig über das Betriebsgelände hinausreicht. Eine Absenkung des Grundwasserspiegels unterhalb

des natürlichen minimalen Grundwasserstandes findet außerhalb des Betriebsgeländes nicht statt. Sensible Bereiche sind nicht betroffen. Der Grundwasserkörper 277-01, aus dem Grundwasser entnommen werden soll, ist in einem mengenmäßig guten Zustand. Der chemische Zustand ist aufgrund von Punktquellen und Schadstofffahnen als schlecht eingestuft. Die beantragte Grundwasserentnahme hat jedoch keine Auswirkungen auf den chemischen Zustand des Grundwassers.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Eimers

Abl. Bez. Ddf. 2017 S. 409

318 Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Emschergenossenschaft

Bezirksregierung
54.06.04.17-15

Düsseldorf, den 10. November 2017

Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Emschergenossenschaft

Die

Emschergenossenschaft
Kronprinzenstraße 24
45128 Essen

beabsichtigt, auf den Grundstücken in Essen, Gemarkung Dellwig, Flur 22, Flurstücke 119 und 232 sowie Flur 23, Flurstück 279, Grundwasser bis zu einem Gesamtvolumen an Wasser von insgesamt 213.846 m³ aus 6 Entnahmestellen und auf den Grundstücken in Oberhausen Gemarkung Osterfeld, Flur 36, Flurstücke 432, 019 und 345 Grundwasser bis zu einem Gesamtvolumen an Wasser von insgesamt 31.845 m³ zu entnehmen. Für dieses Vorhaben hat die Emschergenossenschaft unter dem 19. Juli 2017 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, beantragt.

Die beabsichtigten Grundwasserentnahmen dienen der Trockenhaltung der Baugruben für den am 29.05.2017 genehmigten SKZ Essen Klaumerbruch.

Die Emschergenossenschaft plant, alle Baugruben, bis auf die Baugrube für den Abschlagskanal, mittels Bohrpfahlwänden bis in den Kreidemergel wasserdicht zu erstellen und den Grundwasserspiegel lediglich im Kreidemergel durch Entspannungsbohrungen zum Schutzzvor Grundbruch abzusenken. Der Abschlagskanal wird segmentweise in einem dichten Baugrubenkasten erstellt, so dass hier die Absenkung im Porengrundwasserleiter auf einer minimalen Fläche erfolgt (8 m²).

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14 b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Millionen m³ ist in Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach § 7 Absatz 1 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Von dem Vorhaben sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Entnahme verursacht nur in einem kleinen Radius von ca. 120 m eine geringe lokale Absenkung, da die Baugruben mittels Bohrpfahlwänden bis in den Kreidemergel abgedichtet sind, bzw. der Bau des Abschlagskanals in einem dichten Kastenprofil erfolgt. Im quartären Absenkungsbereich befinden

sich keine Gebäude und mit Ausnahme einer Allee keine sensiblen Gebiete. Durch die ökologische Baubegleitung ist sichergestellt, dass hinsichtlich der Allee rechtzeitig Gegenmaßnahmen (Bewässerungsmaßnahmen) ergriffen werden können.

Diese Absenkung ist wesentlich geringer als die natürliche Grundwasserschwankung von ca. 3,5 m. Der Grundwasserkörper, aus dem Grundwasser entnommen werden soll, ist in einem mengenmäßig guten Zustand. Der chemische Zustand ist aufgrund überhöhter Chloridwerte als schlecht eingestuft. Die beantragte Grundwasserentnahme hat jedoch keine Auswirkungen auf den chemischen Zustand des Grundwassers.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Eimers

Abl. Bez. Ddf. 2017 S. 410

319 Aufhebung Ev. Kirchengemeinde Mönchengladbach-Hardt / Angliederung der Ev. Friedenskirchengemeinde Mönchengladbach

Bezirksregierung
48.03.11.01

Düsseldorf, den 07. November 2017



URKUNDE

ÜBER DIE VERÄNDERUNG DER EVANGELISCHEN FRIEDENSKIRCHENGEMEINDE MÖNCHEGLADBACH DURCH ANGLIEDERUNG DER EVANGELISCHEN KIRCHENGEMEINDE MÖNCHEGLADBACH-HARDT

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt folgendes festgesetzt:

Artikel 1

- (1) Die Evangelische Friedenskirchengemeinde Mönchengladbach wird zum 01.01.2018 durch Angliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Mönchengladbach-Hardt verändert.
- (2) Zum selben Termin wird die Evangelische Kirchengemeinde Mönchengladbach-Hardt aufgehoben.
- (3) Die Evangelische Friedenskirchengemeinde Mönchengladbach ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Mönchengladbach-Hardt.

Artikel 2

Die Gemeindegrenze der Evangelischen Friedenskirchengemeinde Mönchengladbach verläuft im Norden und Osten entlang der derzeit geltenden kommunalen Stadtgrenze von Mönchengladbach an die Stadt Korschenbroich.

Die östliche Grenze der Evangelischen Friedenskirchengemeinde Mönchengladbach angrenzend an den Stadtteil Rheydt verläuft bis zum Schnittpunkt an der Grevenbroicher Straße.

In Richtung Süd-Osten entlang der Ortschaft Hehn führt die Grenze durch das NATO-Hauptquartier, dort grenzt die Evangelische Friedenskirchengemeinde Mönchengladbach an den Stadtteil Rheindahlen im Süden.

Richtung Westen grenzt die Evangelische Friedenskirchengemeinde Mönchengladbach nordwestlich mit dem Ortsteil Hehler an die Ortsgemeinde Waldniel.

Artikel 3

Die Evangelische Friedenskirchengemeinde Mönchengladbach gehört zum Kirchenkreis Gladbach-Neuss.

Artikel 4

Die Evangelische Friedenkirchengemeinde Mönchengladbach hat vier Pfarrstellen:

Die 1. Pfarrstelle der Evangelischen Friedenskirchengemeinde Mönchengladbach bleibt 1. Pfarrstelle.

Die 2. Pfarrstelle der Evangelischen Friedenskirchengemeinde Mönchengladbach ist aufgehoben.

Die 3. Pfarrstelle der Evangelischen Friedenskirchengemeinde Mönchengladbach bleibt 3. Pfarrstelle.

Die 4. Pfarrstelle der Evangelischen Friedenskirchengemeinde Mönchengladbach bleibt 4. Pfarrstelle.

Die bisherige Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Mönchengladbach-Hardt wird 5. Pfarrstelle der Evangelischen Friedenskirchengemeinde Mönchengladbach.

Artikel 5

In der Evangelischen Friedenskirchengemeinde Mönchengladbach ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch.

Artikel 6

Die Veränderung der Evangelischen Friedenskirchengemeinde Mönchengladbach durch Angliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Mönchengladbach-Hardt und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Mönchengladbach-Hardt werden zum 1. Januar 2018 wirksam.

Düsseldorf, 09.10.2017.


Das Landeskirchenamt



Abl. Bez. Ddf. 2017 S. 411

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

320 Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016 des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein

Auszug aus dem Sitzungsprotokoll vom
11.07.2017

Jahresabschluss des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) für das Jahr 2016 und Entlastung des Vorstandes

Die Verbandsversammlung des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) beschließt den Jahresabschluss 2016 für den NVN und die Entlastung des Vorstandes einstimmig.

23. August 2017

Heinz-Günter Schmitz

Vorsitzender Verbandsversammlung

Der geprüfte Jahresabschluss 2016 des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) steht auf der Homepage des VRR zum Download als PDF-Datei unter dem folgenden Link zur Verfügung:

https://www.vrr.de/imperia/md/content/dervrr/zahlen/ja_zv_nv_n_2016.pdf

Abl. Bez. Ddf. 2017 S. 412

321 Bekanntmachung über die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land am 23. November 2017

Zweckverband Naturpark Bergisches Land

Bekanntmachung

Am Donnerstag, den 23. November 2017 um 09:00, findet im Haus Müngsten (Müngstener Brückenweg 71, 42659 Solingen) die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land statt.

Tagesordnung:

1. Sitzungseröffnung durch den Vorsitzenden
2. Genehmigung Niederschrift der letzten Sitzung vom 20.06.2017
3. Bestimmung eines Mitglieds zur Unterzeichnung der Niederschrift
4. Jahresabschluss 2016 –Sachstand–
5. Jahresbericht 2017
6. Jahresplanung 2018
 - a. Aktivitäten/Projekte 2018
 - b. Haushalt 2018
 - c. Beschluss Haushalt 2018
7. Verschiedenes

Gummersbach, den 09. November 2017

gez. Ulf Zimmermann
Geschäftsführer

Abl. Bez. Ddf. 2017 S. 412

**322 Kraftloserklärung für das
Sparkassenbuch Nr. 3221147246**

Das Sparkassenbuch Nr. 3221147246 wird gemäß
Teil II Ziff. 6.1 AVV zum SpkG für kraftlos erklärt.

Solingen, den 06. November 2017

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Bez. Ddf. 2017 S. 413

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €

Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel: 0211-475-2232
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf